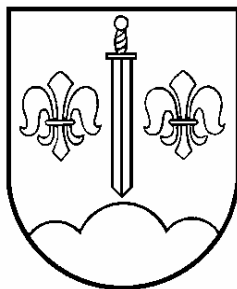


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 27. März 2017

Jahrgang 2017, Nr. 5

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 16 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 17 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ in Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB – Satzungsbeschluss –
- 18 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Drohne“
- 19 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2015
- 20 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2015
- 21 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark

B. Sonstige Bekanntmachungen

- 22 Satzung der Jagdgenossenschaft Destel vom 17.03.2016
- 23 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Destel – Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017
- 24 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück – Ladung zum Termin zur Bekanntgabe des Nachtrags II zum Flurbereinigungsplan Schwege III

**16 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe
des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede**

Nr. 6

Redaktionsschluss 05.05.2017

Ausgabe 08.05.2017

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ in Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 22.02.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ in Levern wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Die Begründung wird bezüglich der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung umformuliert (4.5 Belange des Artenschutzes) und bezüglich der Anpassung des Flächennutzungsplanes ergänzt (4.2 Flächennutzungsplanung). Die artenschutzrechtliche Prüfung sowie der Plan zur Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung werden der Begründung als Anlage beigelegt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1 und 2 gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 22.02.2017 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 16.03.2017

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 16.03.2017

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12 „Westerfeld“ umfasst das Betriebsgelände des Autohauses Weitkamp, Schröttinghauser Str. 23 (Gemarkung Levern, Flur 8, Flurstücke 18 und 20). Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

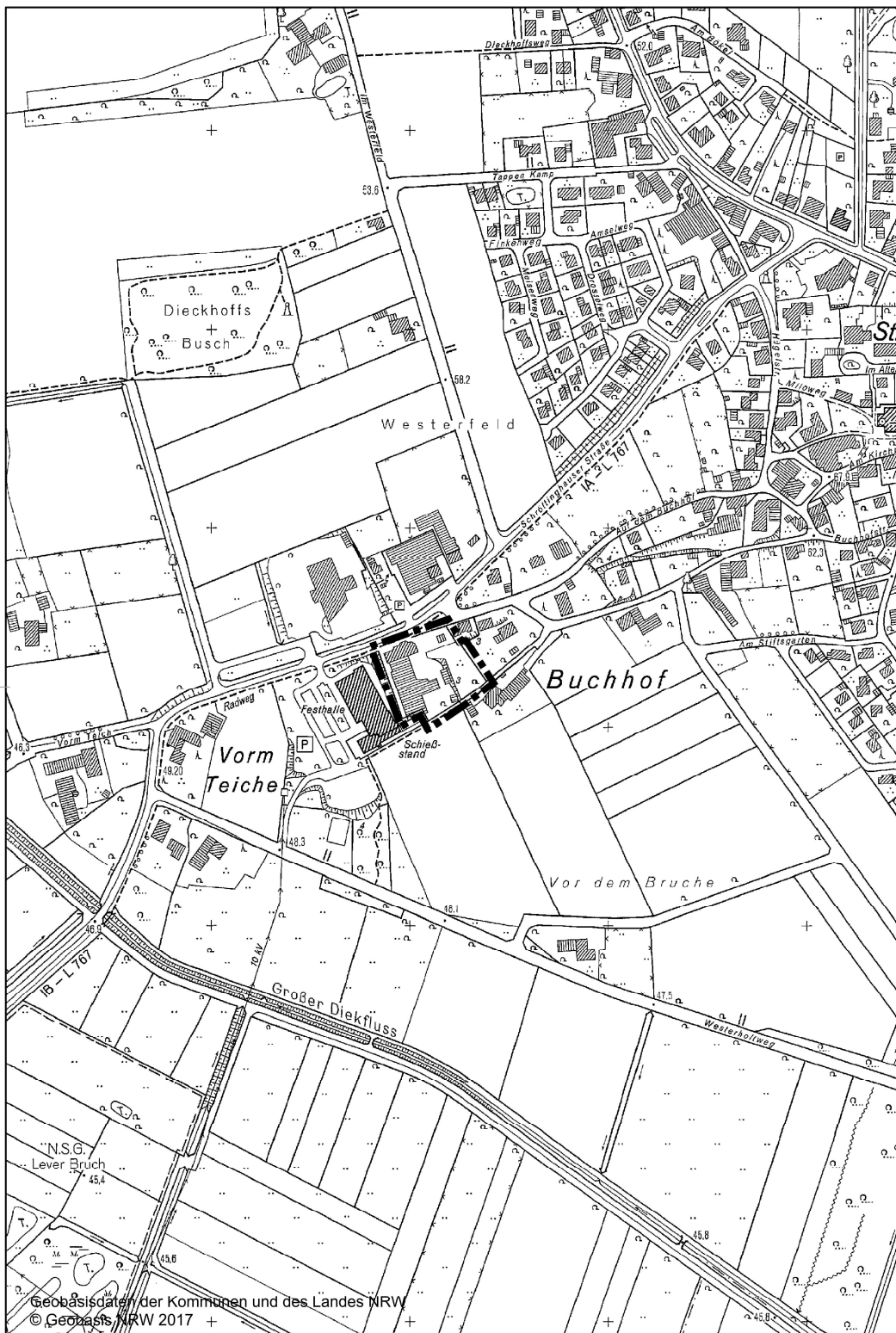
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 16.03.2017

gez. Abruszat
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Drohne“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stewede in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Drohne“ vom 21.01.1980 wird geändert.

Die §§ 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die im Plan gekennzeichneten Außenbereichsflächen werden zur Abrundung des Gebietes gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Satzungsbereich mit einbezogen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Der unbebaute Innenbereich im Dreieck der Straßen Unter den Eichen, Vor den Höfen und Drohner Straße wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die genaue Lage dieser Fläche ist im beigefügten Plan festgelegt.

§ 4

Für Bauvorhaben im Satzungsbereich werden besondere Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise nicht getroffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 BauGB

Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 eingefügt:

§ 5

Gemäß § 86 BauO NRW wird für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Drohne" folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform	Satteldach, Walmdach
Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach bzw. mit geringeren Dachneigungen als 18° zugelassen. Für Nichtwohngebäude wird auch eine abweichende Dachform zugelassen.	

§ 6

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die bauliche Inanspruchnahme bisher unbebauter Abrundungsflächen werden in der Begründung konkret geregelt (Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft).

Artikel II

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend angeführten Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 22.02.2017 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Drohne“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 16.03.2017

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Drohne“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 16.03.2017

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Drohne“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, bestehend aus Satzungstext, Plan und Begründung, von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 16.03.2017

gez. Abruszat
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“
der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt
NRW für das Wirtschaftsjahr 2015**

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2015 beraten und wie folgt beschlossen:

1. Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2015 wird in Höhe von 8.511.710,07 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2015 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von +73.203,68 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
3. Der Jahresüberschuss von 73.203,68 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Der Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr 2015 wird festgestellt.
5. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Stemwede-Levern, den 22.März 2017

Wasserwerk der Gemeinde Stemwede
1. Betriebsleiter
gez. Lanfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Gemeinde Stemwede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.09.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes der Gemeinde Stemwede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

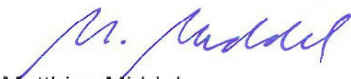
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.03.2017

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Middel



Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2015

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09. März 1981, zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2015 beraten und wie folgt beschlossen:

1. Die Bilanzsumme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede zum Stichtag 31.12.2015 wird in Höhe von 74.362.407,73 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2015 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von +340.725,55 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
3. Der Jahresüberschuss von 340.725,55 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr 2015 wird festgestellt.
5. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede der Gemeinde Stemwede wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Lavern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Lavern bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Stemwede-Lavern, den 22.März 2017

Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede der Gemeinde Stemwede

1.Betriebsleiter

gez. Kai Abruszat

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wirtschaftsbetriebes Gemeinde Stewede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.09.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes Gemeinde Stewede für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wirtschaftsbetriebes Gemeinde Stewede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

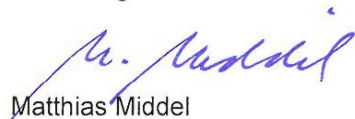
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.03.2017

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Middel



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark**1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 den Aufstellungsbeschluss zur deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark beschlossen.

Dieser Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 14.12.2016 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV.NRW. S. 516) verfahren worden ist.

Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede öffentlich bekannt zu machen.

Stemwede, den 23.03.2017

Der Bürgermeister

gez. Abrusatz

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss lautet wie folgt:

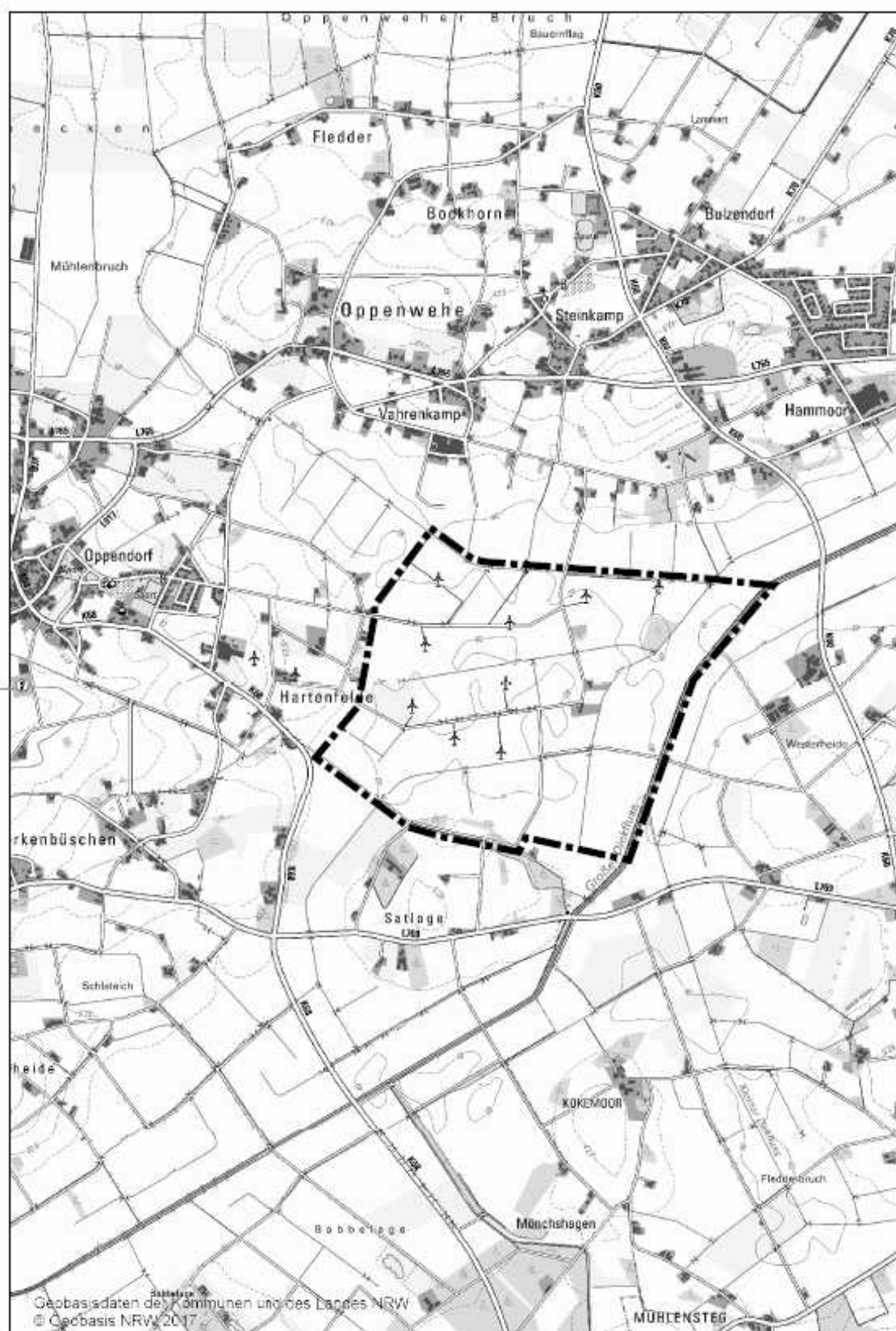
„1. Der Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ soll aufgehoben werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB) erfolgt schriftlich.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 1 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt.

5. Der Gemeinderat ist sich darüber einig, dass ein neuer Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu fassen ist. Dessen Regelungsinhalt hat unter Beachtung des jetzigen Flächennutzungsplanes einen höchstmöglichen Anwohnerschutz zu gewährleisten und zugleich die erforderlichen rechtlichen Vorgaben, auch zum Ausbau der Windenergie, zu beachten. Die Verwaltung hat rechtzeitig unter Berücksichtigung der Ladungsfrist für die Sitzung des Bauausschusses am 26.01.2017 einen entscheidungsreifen Vorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“



Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 23.03.2017

Der Bürgermeister

gez. Abrusatz

Hinweis: Die Bürgerinformationsveranstaltung findet am Dienstag, 28.03.2017 um 18.00 Uhr in der kleinen Festhalle Levern (Stemwede-Levern, Schröttinghauser Straße 25) statt.

22

Bekanntmachung

**Satzung
Jagdgenossenschaft Destel**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Destel der Gemeinde Stemwede hat am 17. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Destel der Gemeinde Stemwede ist gemäß § 7 Abs. 1 LJG NRW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Destel der Gemeinde Stemwede“ und hat ihren Sitz in Stemwede, Destel.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Destel

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJG alle Grundflächen gemäß dem von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Stemwede vom 25.10.1973 die Gemarkung Destel der Gemeinde Stemwede zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht bei dem jeweiligen Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;

- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
- o) den Abschluss einer Amtshaftpflicht-Versicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c), d), e), f), g), h), i) und o) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassen-geschäfte vertraglich

- der Gemeindekasse Stemwede oder
- einem Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer sein kann, zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers und dessen Stellvertreters. Die Aufgaben eines bereits gewählten Kassenführers und seines Stellvertreters entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung

- dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Stemwede oder
- einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen

übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze der §§ 12 Abs. 3 und 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll vom Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Abs. 1), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJO sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG.

Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Abs. 5 LJG NRW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse

der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJB in Verbindung mit § 7 Abs. 6 LJB NRW vom Rat der Gemeinde Stemmweide wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Jagdvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten. Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Abs. 3 BJO auf die Mitglieder zu verteilen.

§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJO.
- (2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
- a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
 - b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird vom Kassensführer ein Kassenbuch geführt. Alle Buchungen sind zu belegen.
Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungsbelegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
 - c) Der Kassensführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Betreibung zu melden.
 - d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.
 - e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassensführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.
- (3) Kassensführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJO nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und die Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Gemeinde Stemwede, Buchhofstr. 13 und 17, 32351 Stemwede öffentlich auszulegen.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede, durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Stemwede bekanntzumachen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Stemwede zu veröffentlichen.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG NRW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 21.02.1989 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 17.03.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2020; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Destel vom 17.03.2016 wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG NRW genehmigt.

Minden, 08.03.2017

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
– Rechts- und Ordnungsamt –
Im Auftrage
gez. Müller

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 28.03.2017 bis 11.04.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 28.03.2017 bis 11.04.2017 im Rathaus der Gemeinde Stemwede, Altes Amtshaus, Buchhofstraße 17, Zimmer 8, 32351 Stemwede, öffentlich aus.

Stemwede, den 23.03.2017

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

**Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Destel
der Gemeinde Stenwedde**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft **Destel** hat am 06.03.2017 den nachfolgenden Haushaltsplan beschlossen, der hiermit gem. § 16 Abs. 2 der Satzung öffentlich bekanntgemacht wird.

Die Verwendung des Jagdpachtgeldes ist dem Haushaltsplan zu entnehmen.

Haushaltsplan
für das Geschäftsjahr **2017**
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks **Destel**

Einnahme				Ausgabe			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017 Euro	Ist 2016 Euro	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017 Euro	Ist 2016 Euro
1	Jagdpachtgeld	4.050,00	4.050,00	1	Auszahlung Jagdgeld	3.600,00	3.596,10
2	Zinsen	1,00	2,28	2	Versammlungskosten	210,00	204,68
3	Wildschadenpau- schale	500,00	500,00	3	Kontokosten	40,00	41,73
4	Entnahme aus der Rücklage	-,--	-,--	4	Bürobedarf	60,00	-,--
5	Erstattung KEST	-,--	1,60		Aufwandsentschädigung (Kassenverw./Vorstands- tätigkeit)	200,00	200,00
				5	Aufwand Aktualisierung	200,00	200,00
				6	Jagdkataster Kosten Satzungsänderung	100,00	-,--
				7	Zuführung zur Rücklage	141,00	251,37
				8	Sonstige Ausgaben	-,--	60,00
				9			
	<u>Gesamteinnahmen:</u>	4.551,00	4.553,88		<u>Gesamtausgaben:</u>	4.551,00	4.553,88

gez. U. Hahler
(Jagdvorsteher)

Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems
Geschäftsstelle Osnabrück
Az.: 4.4.3/2147 HA.

49080 Osnabrück, den 09.03.2017
Mercatorstr. 8
Tel.: 0541 / 503- 470 (Frau Sternitzke)
-471 (Herr Geerdes)
-400 (Zentrale)

Öffentliche Bekanntmachung

L a d u n g

In der vereinfachten Flurbereinigung Schwege III, Landkreis Osnabrück, wird gemäß § 60 i. V. mit § 59 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I Seite 546 -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 - BGBl. I S. 2794 - (FlurbG) der

Termin zur Bekanntgabe des Nachtrages II zum Flurbereinigungsplan
und zur Anhörung der Beteiligten über den Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan

auf

Donnerstag, den 06. April 2017 um 11.00 Uhr
im Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems,
Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, Raum 3128
in 49080 Osnabrück

anberaumt, zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan Schwege III liegt in der Zeit vom 14.03.2017 bis einschließlich 05.04.2017 im Rathaus Bohmte während der Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Zur Erteilung von Auskünften aus dem Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan und zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung stehen Bedienstete des hiesigen Amtes am

- Donnerstag, den 06. April 2017 von 8:00 Uhr – 11.00 Uhr
im Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems, Geschäftsstelle Osnabrück,
Mercatorstraße 8, Raum 3128 in 49080 Osnabrück

den Beteiligten zur Verfügung.

Es wird im Interesse der Teilnehmer empfohlen, diesen Auskunftstermin für Rückfragen wahrzunehmen, um am 06. April um 11.00 Uhr längere Wartezeiten zu vermeiden.

Widersprüche gegen den Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin am 06. April 2017 um 11.00 Uhr vorgebracht werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Teilnehmern, die nicht zu diesem Anhörungstermin erscheinen oder bis zum Schluss dieses Termins keine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit dem Ergebnis des Nachtrages II zum Flurbereinigungsplan einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sein, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Vollmachtsformulare sind im Rathaus Bohmte erhältlich.

Als nicht erschienen gelten auch die Beteiligten, die sich durch einen nicht ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Mit der Einzelladung erhält jeder Teilnehmer einen Auszug aus dem Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan und – bei Flächenveränderungen des neuen Bestandes- entsprechende Kartennachweise.

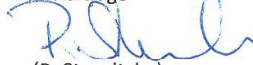
Alte Flächen: (Nachweis über Anspruch und Abfindung – Teilnehmer, Alte Flächen, Belastungen und Rechte)

Neue Flächen: (Nachweis über Anspruch und Abfindung – Neue Flächen, Belastungen und Rechte, Anspruchsberechnung und Geldleistung).

Es wird gebeten, diese Unterlagen zum Auskunftstermin sowie zum Anhörungstermin am 06. April mitzubringen.

Die Nebenbeteiligten nach § 10 Nr. 2 FlurbG erhalten einen sie betreffenden Auszug aus dem Nachweis der Nebenbeteiligten.

Im Auftrage


(R. Sternitzke)



Hinweis: Diese Ladung finden Sie auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de im Abschnitt „Aktuelle Bekanntmachungen“

